

Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Dirigieren – Konzertexamen –

vom 13. Mai 2015, 13. Mai 2020, 13.10.2021 und 11.02.2026

Das Präsidium hat am 16. Juni 2015 die vom Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 6 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. 2001, S. 171; 2014 S. 495, 500) am 13. Mai 2015 beschlossene Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Dirigieren – Konzertexamen – genehmigt.

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Prüfungen für das Aufbaustudium Dirigieren mit dem Ziel des Konzertexamens (im Folgenden: Aufbaustudium Dirigieren) an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Die Organisation der Prüfungen im Aufbaustudium Dirigieren obliegt dem Studiendekanatsrat I der Hochschule.

(3) Der Studiendekanatsrat setzt für die in Absatz 2 genannten Aufgaben einen Fachgruppenausschuss ein. Über die Zusammensetzung des Ausschusses entscheidet der Studiendekanatsrat auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Fachgruppen.

§ 2 Studienberechtigung

Zum Studium im Aufbaustudium Dirigieren ist berechtigt, wer an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplomprüfung oder Masterprüfung mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (bis 1,50) im Fach Dirigieren abgelegt hat oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule nachweist und seine besondere künstlerische Befähigung entsprechend den in § 5 genannten Mindestanforderungen in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat.

§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Aufbaustudium Dirigieren kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist online einzureichen. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 01. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem ggf. die bisherige künstlerische Tätigkeit hervorgehen soll,
2. eine Abschrift des Hochschulabschlusses bzw. der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2,
3. ein aktuelles Passbild,
4. ggf. Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen,

Bei Studienbewerberinnen/Studienbewerbern aus nicht deutschsprachigen Ländern sind amtlich beglaubigte Übersetzungen der eingereichten Unterlagen einzureichen.

§ 4 Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen in der Lage sein, sich entweder in Deutsch oder in Englisch sach- und fachgerecht mit einem Orchester verständigen zu können.

§ 5 Aufnahmeprüfung

1. Allgemeine Voraussetzungen

In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann. Beurteilungskriterien sind künstlerische Phantasie und technisches Können.

2. Gliederung der Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer Prüfung im Hauptfach Dirigieren.

3. Anforderungen zur Aufnahmeprüfung

Praktische Prüfung im Hauptfach Dirigieren

Folgende Werke sind zu dirigieren, die Begleitung erfolgt an zwei Klavieren, die Pianist:innen werden von der Hochschule gestellt (Dauer max. 15 Minuten):

1. J. Brahms: Sinfonie Nr. 3, 1. Satz
2. J. Brahms: Sinfonie Nr. 1, 4. Satz
3. D. Schostakowitsch: Sinfonie Nr. 9, 1. Satz

Es sind alle drei Werke vorzubereiten.

4. Protokoll

Ein von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 6 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistung wird von den Aufnahmeprüfungskommissionen mit folgenden Punktzahlen bewertet:

Prüfung im Hauptfach Dirigieren: 0 bis 25 Punkte

(2) Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10 Punkte erreicht werden.

(3) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten im Hauptfach sind nicht bestanden.

(4) Soweit bei der Zulassung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl im Hauptfach der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt.

§ 7 Aufnahmeprüfungskommission

Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus

1. leitende(r) Professor*in der Abteilung Dirigieren,
2. zwei weiteren Lehrenden, die das Fach Dirigieren unterrichten,
3. einer/einem Professor*in, welche/r das Fach Klavier unterrichtet.

Die Prüfungskommissionen werden durch den Prüfungsausschuss eingesetzt.

§ 8 Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

§ 9 Ziele des Studiums

Das Aufbaustudium Konzertexamen bereitet die Studierenden auf die berufliche Laufbahn des Kapellmeisters und Orchesterleiters/der Kapellmeisterin und Orchesterleiterin vor. Die Studierenden sollen gelernt haben, die vielfältigen

Anforderungen des Dirigierberufs in der Oper und im Konzertwesen zu bewältigen, erfolgreich Orchester zu leiten und haben sich ein breites Repertoire der Opern- und Konzertliteratur erarbeitet. Sie entwickeln ihre technischen und künstlerischen Fähigkeiten auf höchstem Niveau weiter. Sie sind in der Lage, sich strukturiert und (selbst)kritisch mit komplexen (eigenen) künstlerischen Schaffensprozessen auseinanderzusetzen.

§ 9 Abschlussprüfung

Die Konzertexamensprüfung bildet den Abschluss des Aufbaustudiums Dirigieren.

§ 10 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium Dirigieren beträgt vier Semester. Das Konzertexamen ist zum Ende des vierten Semesters abzulegen.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von diesem Zeitpunkt zulassen, insbesondere wenn die Frist infolge Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung im gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks nicht eingehalten werden kann.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolge für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 12 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Konzertexamensprüfung. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Künstlerpersönlichkeiten des Konzertlebens.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende oder ein Studierender nach, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen fest. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung oder chronischen Krankheit der oder des Studierenden die Behinderung oder chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Partnerinnen und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) ermöglicht.

(4) Personen, die mit einem Kind bis zum Alter von 12 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Der Prüfungsausschuss kann mit den Studierenden zur Gewährung der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit auf Antrag hinsichtlich der Fristen, Formen und Bearbeitungszeiten von Prüfungs- und Studienleistungen abweichende Regelungen treffen. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

(5) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 und Absatz 2 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(6) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt oder nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das die Prüfungsunfähigkeit ausweist. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt die Prüfung als nicht angetreten.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt

und das Konzertexamen gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn das Konzertexamen auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 16 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Konzertexamen

§ 17 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Konzertexamensprüfung ist am Ende des dritten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Besteht begründete Aussicht, das Aufbaustudium Dirigieren erfolgreich abzuschließen, ist sie/er zur Prüfung zuzulassen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Aufbaustudium Dirigieren oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, beizufügen.

(3) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Konzertexamen

(1) Das Konzertexamen besteht aus zwei Teilen:

1. Dirigat oder Nachdirigat in einer öffentlichen Darbietung:

entweder

a) Aufführung einer Oper oder Operette/Musical

oder

b) Durchführung eines Konzertprogramms

jeweils mit Ensemble.

2. Probe des aufzuführenden Werkes bzw. Konzertprogramms

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat in beiden Prüfungsteilen nachzuweisen, dass sie/er höchsten professionellen Anforderungen entspricht.

§ 19 Prüfungskommission und Verfahren

(1) Das Konzertexamen wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus drei Lehrenden des Hauptfaches Dirigieren besteht, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Die Note „nicht bestanden“ ist im Protokoll zu begründen.

(3) Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Das Konzertexamen ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist Bestandteil dieser Prüfung und entspricht dem Ziel der Dirigierausbildung. Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(5) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben. Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die

Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf. Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden. Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden. Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.

7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit

- mit Auszeichnung bestanden,
- bestanden oder
- nicht bestanden

bewertet.

(2) Die Konzertexamensprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungen jeweils mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sind.

(3) Die beiden Prüfungen des Konzertexamens sind bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Prüfungsleistung jeweils mit „bestanden“ bewertet hat. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die Note „mit Auszeichnung bestanden“ bedarf in einer weiteren Abstimmung der Mehrheit der Prüfungskommission. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als „bestanden“.

(4) Aus den beiden Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Diese lautet "mit Auszeichnung bestanden", wenn beide Prüfungen jeweils mit "mit Auszeichnung

bestanden" bewertet worden. Wurde ein Prüfungsteil nur mit "bestanden" bewertet, lautet die Gesamtnote "bestanden".

§ 21 Wiederholung

(1) Ein nicht bestandenenes Konzertexamen kann wie folgt wiederholt werden: .Die Probe gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 kann zweimal, die öffentliche Darbietung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Konzertexamensprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden" bewertet gilt.

(4) Ist die Konzertexamensprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen des Konzertexamens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 22 Urkunde über das Konzertexamen

(1) Über die bestandene Konzertexamensprüfung ist unverzüglich eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde enthält Angaben über die Konzertexamensprüfungen einschließlich der erzielten Noten und der Gesamtnote. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. (2) Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Konzertexamensprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden" und die Konzertexamensprüfung für „nicht bestanden" erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Konzertexamensprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 25 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben. Die Aufnahmeprüfungsordnung vom 3. Juli 2013 (Amtlicher Anzeiger 2013 Seite 1159) tritt zeitgleich außer Kraft.

(2) Die Änderungen vom 11.02.2026 gelten erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen möchten.

Hamburg, den 13. Mai 2015
Hochschule für Musik und Theater Hamburg